

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn
Dr. Volker Wissing, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

10178 Berlin, den 6. Mai 2011
Burgstraße 28
AZ ZKA: ST-ÄndG
AZ BdB: ST.01.03 - Sbr/Nf

Regierungsentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Regierungsentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 danken wir Ihnen.

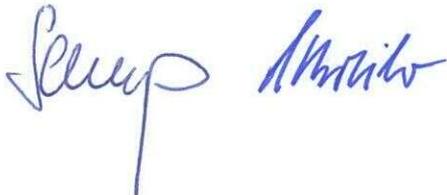
Wir begrüßen das im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP verankerte Ziel, die Steuerpraxis zu vereinfachen und von unnötiger Bürokratie zu befreien. Der vorliegende Gesetzentwurf wird dieser Zielsetzung allerdings kaum gerecht, denn die vorgesehenen Maßnahmen entlasten die Steuerpflichtigen, insbesondere die Unternehmen, nur in wenigen Teilbereichen. Das betrifft im Wesentlichen die beabsichtigten Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung.

Die weiteren im Koalitionsvertrag formulierten Ziele, nämlich das Unternehmensteuerrecht zu modernisieren, wettbewerbsfähig zu gestalten und auch den Holdingstandort Deutschland zu stärken, werden im vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht thematisiert. Wir begrüßen jedoch, dass diese wichtigen Ziele durch konkrete, bis September 2011 vom Bundesministerium der Finanzen vorzulegende Vorschläge in Angriff genommen werden sollen. Dazu bieten wir schon jetzt unsere Unterstützung an.

Unsere Anmerkungen zu ausgewählten, im Regierungsentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 enthaltenen Maßnahmen entnehmen Sie bitte der **Anlage**. Wir haben uns darüber hinaus erlaubt, für Kreditinstitute bedeutende, weitere Steuervereinfachungsvorschläge zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken



Anlage

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Anlage

**Stellungnahme des
Zentralen Kreditausschusses
zum Regierungsentwurf für ein
Steuervereinfachungsgesetz 2011**

Ref.: ST-ÄndG

6. Mai 2011

1. Anmerkungen zu den Gesetzesvorschlägen

1.1 Zu Artikel 1 - § 9a EStG

Petition: Die vorgesehene Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages sollte gesetzlich umgesetzt werden.

Wir begrüßen die beabsichtigte Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 920 € auf 1.000 € unabhängig davon, dass sie keine steuerliche Entlastung oder einen Abbau von Bürokratiekosten der Wirtschaft darstellt. Wir begrüßen auch die gegenüber dem Referententwurf modifizierte Umsetzung im Rahmen der Lohnsteuerberechnung für Dezember 2011. Die ursprünglich vorgesehene rückwirkende Umsetzung zum 1. Januar 2011 hätte bürokratiekostenaufwändige Rückrechnungen erforderlich gemacht.

1.2 Zu Artikel 3 – § 89 AO

Petition: Über den Entwurf hinaus sollte die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte generell abgeschafft werden.

Es ist geplant, Gebühren für verbindliche Auskünfte nur noch für Gegenstandswerte über 10.000 € zu erheben. Die Einführung einer Gebührenfreiheit bei „Geringfügigkeit“ ist zwar im Ansatz zu begrüßen, reicht jedoch im Ergebnis nicht aus. Verbindliche Auskünfte sind in einem sich stetig durch Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung weiter entwickelnden Steuerrecht notwendig, um die Beurteilung der Finanzbehörden über noch nicht verwirklichte steuerliche Sachverhalte verbindlich für die Zukunft zu erfahren. Während die Kreditinstitute etwa im Rahmen der Einbehaltung und Abführung der Abgeltungssteuer oder der Lohnsteuer Aufgaben der Finanzbehörden übertragen bekommen, ohne dafür eine angemessene Entschädigung zu erhalten, erteilen die Finanzbehörden verbindliche Auskünfte nur gegen Gebühren. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb als kaum akzeptabel, als die verbindliche Beurteilung von Steuersachverhalten eine originäre Aufgabe der Finanzverwaltung darstellt.

Von der geplanten Gebührenfreiheit bis 10.000 € Gegenstandswert wären lt. Bürokratiekosten-Tableau lediglich rd. 10.000 Unternehmen im Kalenderjahr betroffen. Die Bürokratiekostenentlastung für die Unternehmen wird danach mit insgesamt 24.000 € pro Kalenderjahr angegeben. Dies zeigt, dass es sich um eine vergleichsweise geringfügige Entlastung handelt.

1.3 Zu Artikel 5 – § 14 UStG

Petition: Der Wortlaut der zu den vorgesehenen Änderungen des § 14 UStG im Regierungsentwurf enthaltenen Gesetzesbegründung sollte in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass oder zumindest in ein ergänzendes BMF-Schreiben aufgenommen werden, damit sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung Rechtssicherheit hinsichtlich der Anforderungen an elektronische Rechnungen gewährleistet ist. Denn nur dann wird die elektronische Rechnungsstellung auch weitere Verbreitung finden und das angestrebte Entlastungsvolumen der Bundesregierung erreicht.

Wir begrüßen die vorgesehenen Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung, insbesondere die gegenüber dem Referentenentwurf geänderte Formulierung in § 14 UStG-E. Künftig kann jeder Steuerpflichtige selbst wählen, wie er die geforderte Prüfung elektronischer Rechnungen gewährleistet. Damit diese Erleichterungen auch in der Praxis Bestand haben, sollte vor allem die in der vorgesehenen Gesetzesbegründung enthaltene Klarstellung, dass hierdurch keine zusätzlichen Dokumentationspflichten für die Unternehmen entstehen, in den Anwendungserlass zur Umsatzsteuer oder zumindest in ein ergänzendes BMF-Schreiben aufgenommen werden. Die Aufnahme in den vom BMF veröffentlichten Fragen-Antwort-Katalog zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung vom 19.04.2011 ist unseres Erachtens nicht ausreichend.

1.4 Zu Artikel 9 – § 1 Abs. 4 Nr. 2, § 2 Satz 2 und § 12 ErbStDV

Petition: Die vorgesehene Anhebung der Bagatellgrenze sollte gesetzlich umgesetzt werden.

Wir begrüßen die vorgesehene Verdoppelung der Meldeschwellen von 5.000 € auf 10.000 € für Anzeigen der Vermögensverwahrer und -verwalter sowie derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben. Damit wird einem von der Kreditwirtschaft schon mehrfach vorgetragenen Vorschlag zum Abbau unnötiger Steuerbürokratie entsprochen. Die in der Stellungnahme des Bundesrates (Drs. 54/11, S. 27, Nr. 19) geäußerten Bedenken im Hinblick auf eine deutliche Reduzierung des Erbschaftsteueraufkommens sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar (siehe auch die entsprechende Gegenäußerung der Bundesregierung, Drs. 17/5196, S. 5). Selbst nach der Erhöhung beträgt der Schwellenwert nur 2 % des einem Ehegatten zustehenden Freibetrages (2,5 % bei Kindern). Hinzu kommt, dass es sich bei den Erbfallmeldungen nur um Kontrollmitteilungen handelt, welche die Erben nicht von ihrer Erklärungspflicht auch für Beträge unterhalb der Meldeschwelle entbinden.

2. Weitere Steuervereinfachungsvorschläge

2.1 Ausnahme sog. dauergeprüfter Unternehmen von der Verpflichtung zur Übermittlung steuerrelevanter Daten nach § 5b EStG

Steuerpflichtige der Größenklasse G unterliegen ohne zeitliche Unterbrechung der steuerlichen Außenprüfung. Eine elektronische Datenerhebung mit dem Ziel, risikoorientiert solche Betriebsprüfungen anzusetzen, erübrigt sich deshalb. Die Finanzverwaltung hat zudem nach den Vorschriften zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) eine umfassende, zeitlich unterbrechungsfreie, elektronische Zugriffsmöglichkeit auf die originären Buchhaltungssysteme der Steuerpflichtigen. Insofern ergibt sich aus der elektronischen Übermittlung der Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5b EStG (sog. E-Bilanz) bei solchen dauergeprüften Steuerpflichtigen kein Mehrwert für die Finanzverwaltung. Gleichzeitig bedeutet die Notwendigkeit der elektronischen Datenübermittlung nach § 5b EStG eine erhebliche Belastung für die Steuerpflichtigen.

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV), d. h. unter Berücksichtigung der regelmäßig vom eingeführten Kontenrahmen abweichenden Taxonomie der Finanzverwaltung, für bestimmte Steuerpflichtige sollte ausgesetzt werden. Gleichzeitig sollten diese Steuerpflichtigen (wieder) verpflichtet werden, ihre Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sowie evtl. Anhangangaben und Überleitungsrechnungen nach § 60 EStDV als Anlage zur Steuererklärung einzureichen. Durch eine solche Gesetzesänderung wird die Detailtiefe der der Finanzverwaltung zur Verfügung stehenden elektronischen Daten nicht vermindert. Gleichzeitig würden die betroffenen Steuerpflichtigen von erheblichen administrativen Anforderungen entlastet.

Schließlich sei noch auf einen Widerspruch hingewiesen: Laut Gesetzesbegründung soll das Institut der zeitnahen Betriebsprüfung erstmals in der Betriebsprüfungsordnung definiert und ein bundeseinheitlicher Standard formuliert werden. Es ist nicht verständlich, warum Unternehmen E-Bilanzen erstellen müssen, wenn dem Prüfer aufgrund der zeitnahen Betriebsprüfung ohnehin keine Zeit mehr verbleibt, die dabei von den Unternehmen aufbereiteten Daten einzusehen und auszuwerten. Die Zeitnähe der Betriebsprüfung und die Dauer der Auswertung der E-Bilanz-Daten im Innendienst der Finanzverwaltung widersprechen einander. Da das Vorhaben der zeitnahen Betriebsprüfung nicht auf die E-Bilanz abgestimmt ist, leisten Steuerpflichtige unseres Erachtens unsinnige Mehrarbeit, wenn zeitnahe Betriebsprüfungen flächendeckend umgesetzt und zudem E-Bilanzen erstellt und übermittelt werden müssen.

2.2 Vereinfachung bei der Abgeltungsbesteuerung unbarer Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG)

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde die steuerneutrale Behandlung von Tauschvorgängen mit Aktien (und anderen Anteilen) im Rahmen gesellschaftsrechtlich bedingter unbarer Kapitalmaßnahmen mit der Einbeziehung inländischer Anteile vereinheitlicht und damit ein wesentlicher Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet. Leider wurde das wiederholt vorgetragene Petitum der Kreditwirtschaft noch nicht berücksichtigt, diesen steuerneutralen Ansatz auch für den Fall vorzusehen, dass andere Wertpapiere Gegenstand von Tauschvorgängen sind, soweit es sich um Umtauschangebote handelt, die im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen und/oder im Zuge von Umschuldungsbemühungen des Emittenten den Anlegern unterbreitet werden (z. B. Argentinienanleihen).

In der praktischen Abwicklung ergeben sich die gleichen Probleme wie bei den Aktientauschvorgängen, d. h. häufig ist die Überkreuzbewertung der Wertpapiere schwierig und es besteht das Problem der Liquiditätsbeschaffung in Bezug auf den Steuerabzug. Zur Sicherstellung einer effizienten Administration der Abgeltungsteuer durch die Institute besteht daher auch insoweit das Bedürfnis nach der gleichen Vereinfachungsregelung.

Die Einbeziehung in § 20 Abs. 4a EStG vermeidet eine zweigleisige Behandlung von Anleihtauschvorgängen im Kapitalertragsteuerverfahren einerseits und im Rahmen der materiellen Besteuerung andererseits, die gegenwärtig vorgegeben ist, da jeder Anleger die Abwicklung auf Bankebene in der Veranlagung korrigieren lassen kann bzw. muss. Nur eine einheitliche steuerneutrale Regelung mit materieller Wirkung erlaubt es, diese Umstrukturierungsfälle – wie die Anteilstauschvorgänge – mit abgeltender Wirkung auf Bankebene abzuwickeln, regelmäßig komplexe und streitanfällige Veranlagungsfälle zu vermeiden und das mit der Abgeltungsteuer verfolgte Ziel der Vereinfachung zu erreichen.

2.3 Verzicht auf die Abgeltungsbesteuerung thesaurierter Investmentfondserträge (§ 2 Abs. 1 InvStG)

Auf die Besteuerung von Investmentfondserträgen bei Thesaurierung (bei inländischen Fonds erfolgt diese im Steuerabzugsverfahren, bei ausländischen Fonds im Wege der Veranlagung) sollte verzichtet werden, da die Erträge über die zeitlich unbeschränkt vorzunehmende Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rücknahme von Investmentfondsanteilen ohnehin erfasst werden. Die gegenwärtige „künstliche“ Aufspaltung der erzielten Ergebnisse in (thesaurierten) Kapitalertrag und Veräußerungsergebnis, die dem Wesen der

Abgeltungsteuer gerade widerspricht, macht komplexe Korrekturregelungen erforderlich, da die gegebenenfalls über viele Jahre thesaurierten Erträge vom späteren Veräußerungsergebnis zu trennen sind, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Zudem werden inländische Fonds durch die zeitnahe Belastung ausschüttungsgleicher Erträge mit Kapitalertragsteuer gegenüber ausländischen thesaurierenden Fonds gleich doppelt benachteiligt: durch den Steuereinbehalt als solchen und den infolge dieses Steuereinhalts geringeren Wertzuwachs.

2.4 Erleichterungen beim Kapitalertragsteuerabzug bei gemeinnützigen unselbständigen Stiftungen

Gemäß Rz. 302 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer vom 22. Dezember 2009 ist in Treuhandfällen die Anwendung von Nichtveranlagungs (NV)-Bescheinigungen zur Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Bankebene nicht zulässig; die steuerbefreite Körperschaft muss sich insoweit an das zuständige Finanzamt wenden. Dies gilt auch für rechtlich unselbständige Stiftungen, wenn deren Vermögen in Form eines Treuhandkontos oder -depots geführt wird.

Unselbständige Stiftungen werden von unterschiedlichen Treuhändern verwaltet. Abweichend vom Privatrecht sind die unselbständigen Stiftungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG selbst Körperschaftsteuersubjekte, können aber als solche nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als gemeinnützige Vermögensmasse von der Körperschaftsteuer befreit sein. In diesem Falle ergeht für die unselbständige Stiftung ein Freistellungsbescheid und erhält diese auch eine NV-Bescheinigung.

Eine Entlastung vom Steuerabzug durch das Kreditinstitut scheidet nach § 44a Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 und Abs. 7 sowie § 44b Abs. 6 EStG aus, wenn die Wirtschaftsgüter nicht unter dem Namen der gemeinnützigen unselbständigen Stiftung verwahrt oder verwaltet werden, sondern das Konto oder Depot auf einen Treuhänder (Stiftungsträger) geführt wird.

Nach derzeitiger Rechtslage hat der dann unvermeidbare Steuerabzug eine die Körperschaftsteuerschuld abgeltende Wirkung gemäß §§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 32 Abs. 1 Nr. 1 KStG, die nur durch einen Billigkeitsantrag nach Ablauf des Kalenderjahres unterbunden werden kann. Der daraus entstehende Liquiditätsnachteil ist angesichts der Höhe der betroffenen Vermögen durchaus beachtlich. Eine zeitnähere materielle Entlastung in Form der Abstandnahme vom Steuerabzug würde es ermöglichen, die finanziellen Mittel der Stiftung möglichst ungeschmälert dem begünstigten Zweck zuzuführen.

Wir schlagen vor, auch diese Fälle in die abschließende Regelung über die Abstandnahme/Erstattung vom Steuerabzug einzubeziehen, wenn das Konto oder Depot durch einen Zusatz eindeutig als ein Konto oder Depot für eine unselbständige gemeinnützige Stiftung gekennzeichnet wird. Dadurch würde wie bei rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftungen die Entlastung durch das inländische Kreditinstitut zugelassen. Steuerlich würde dasselbe Ergebnis hergestellt wie durch den oben genannten Billigkeitsantrag. Eine Aushöhlung des in § 44a Abs. 6 EStG gefassten Rechtsgedankens ist unter diesen Bedingungen nicht zu befürchten.

2.5 Nachweis der Anschaffungsdaten bei Depotüberträgen aus den USA

Wir schlagen vor, § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG dahingehend zu ergänzen, dass bei Depotüberträgen aus den Vereinigten Staaten von Amerika der Nachweis der Anschaffungsdaten durch eine Bescheinigung eines dort ansässigen Kreditinstituts geführt werden kann.

Von den außerhalb Europas nach Deutschland vorgenommenen Depotüberträgen sind diejenigen aus den Vereinigten Staaten von Amerika von herausragender Bedeutung. Dementsprechend häufig droht der Ansatz der Ersatz-Bemessungsgrundlage bei späterer Veräußerung der übertragenen Wertpapiere in Deutschland, da der Nachweis der Anschaffungsdaten in diesen Fällen derzeit nicht zugelassen ist. Entsprechend bedeutsam wäre der Entlastungs- und Vereinfachungseffekt, wenn der Nachweis der Wertpapier-Anschaffungsdaten durch eine Bescheinigung eines in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen Kreditinstituts ermöglicht wird.

Die Einbeziehung der Vereinigten Staaten von Amerika in die Sonderregelung des § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG lässt sich nicht nur wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, sondern auch rechtlich und politisch begründen. Als einziger außereuropäischer Staat haben die USA im Zusammenhang mit der EU-Zinsrichtlinie eine Vereinbarung mit der EU-Kommission hinsichtlich des Informationsaustauschs über Zinszahlungen getroffen und sind insoweit den europäischen „Drittstaaten“ nach Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie gleichgestellt. Dies rechtfertigt unseres Erachtens auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Vorschrift des § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG hinsichtlich der Bescheinigung von Anschaffungsdaten.

2.6 Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Personengesellschaften im Sinne des § 212 Abs. 1 SGB V (§ 44a Abs. 4a EStG)

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde in § 44a EStG ein neuer Absatz 4a eingefügt, der für Personengesellschaften im Sinne des § 212 Abs. 1 SGB V (z. B. Bundesverband der

Allgemeinen Ortskrankenkassen) eine entsprechende Anwendung von § 44a Abs. 4 EStG anordnet, um für diese Fälle eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug zu ermöglichen. Hintergrund ist nach der Gesetzesbegründung, dass der Bundesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine BGB-Gesellschaft umgewandelt worden ist. Nach dieser Regelung ist § 44a Abs. 4 EStG entsprechend anzuwenden und damit auch dessen Satz 3, wonach dem Kreditinstitut als Grundlage für die Abstandnahme eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen ist. Die weiteren Voraussetzungen – wie etwa die Geltungsdauer der Bescheinigung etc. – regeln Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3, deren entsprechende Anwendung wiederum in Abs. 4 Satz 4 angeordnet wird.

In der Praxis ist allerdings die Erteilung von NV-Bescheinigungen für die genannte Kundengruppe bereits abgelehnt worden. Daher regen wir an, die Vordrucke für die Beantragung von NV-Bescheinigungen dahingehend zu überarbeiten, dass auch Personengesellschaften im Sinne des § 212 Abs. 1 SGB V antragsberechtigt werden.

Zwischenzeitlich wurde dem Bundesverband AOK ein Freistellungsbescheid erteilt. Nach Rz. 295 und 298a des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer vom 22. Dezember 2009 (BStBl. I 2010 S. 94), geändert durch BMF-Schreiben vom 16. November 2010 (BStBl. I 2010 S. 1305), wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn statt einer NV-Bescheinigung ein Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid vorgelegt wird.

Wir bitten um Klarstellung im Anwendungsschreiben, dass auch für die Abstandnahme und Erstattung von Kapitalertragsteuer bei Personengesellschaften i. S. von § 212 Abs. 1 SGB V die Vorlage eines Freistellungsbescheides ausreicht.

§ 44a Abs. 4a ordnet lediglich die entsprechende Anwendung des Abs. 4 an. Da die genannte Kundengruppe vor der Umwandlung in eine BGB-Gesellschaft NV-Bescheinigungen sowohl i. S. von § 44a Abs. 4 als auch von Abs. 8 erhalten hat, regen wir an, ergänzend gesetzlich klarzustellen, dass auch § 44a Abs. 8 EStG entsprechend anzuwenden ist.

2.7 Aufhebung der Unterscheidung zwischen organschaftlich und vororganschaftlich verursachten Mehr- und Minderabführungen (§ 14 Abs. 3 und 4 KStG)

Die derzeitige Unterscheidung zwischen organschaftlich und vororganschaftlich verursachten Mehr- und Minderabführungen wirft sowohl hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen als auch hinsichtlich ihrer Anwendung eine Vielzahl gravierender Zweifelsfragen auf. In der Praxis führt die

erforderliche aufwändige Nachverfolgung von Unterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz bei im Regelfall mehrstufigen Konzernstrukturen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und die Finanzverwaltung. Dieser wird durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz noch verstärkt.

Die Unterscheidung zwischen vororganschaftlich und organschaftlich verursachten Mehr- und Minderabführungen sollte deshalb aufgegeben und Mehrabführungen zukünftig einheitlich als Gewinnabführungen behandelt werden.

2.8 Vereinfachung der Voraussetzungen bei den Konzernausnahmen hinsichtlich der Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG sowie bei der Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 6a GrEStG

Der Koalitionsvertrag sieht Erleichterungen für die Unternehmen bei der Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG und hinsichtlich der Grunderwerbsteuer bei konzerninternen Umstrukturierungen vor. Die Anfang 2010 erfolgte Umsetzung im Wachstumsbeschleunigungsgesetz führt jedoch zu hohen Hürden für die Inanspruchnahme dieser Erleichterungen. Das hat eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts zur Folge. Die Regelungen sollten deshalb so getroffen werden, dass alle konzerninternen Umstrukturierungen, die sowohl im Umwandlungsgesetz als auch im Umwandlungssteuergesetz vorgesehen sind, zu keiner Beschränkung des Verlustabzugs führen.

§ 6a GrEStG sollte auf alle konzerninternen Erwerbe erweitert und das Erfordernis einer umsatzsteuerlichen Unternehmerschaft, wie es in den gleich lautenden Ländererlassen zu dieser Norm gefordert wird, beseitigt werden, um auch Holdinggesellschaften generell als Konzernspitze einbeziehen zu können.

2.9 Anhebung der Freigrenze für Streuwerbeartikel bei Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen (§ 37b EStG)

Nach dem BMF-Schreiben zu § 37b EStG vom 29. April 2008 (BStBl. I 2008 S. 566) gelten nur solche Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 € nicht übersteigen als Streuwerbeartikel und sind vom Anwendungsbereich des § 37b EStG ausgenommen. Durch vielzählige unterschiedliche Freigrenzen im Lohnsteuerrecht entsteht jedoch ein hoher Bürokratieaufwand. So beträgt der maßgebliche Schwellenwert bei Sachzuwendungen 10 €, bei Geschenken 35 €, bei Aufmerksamkeiten 40 €, bei Sachbezügen 44 € und bei Betriebsveranstaltungen 110 €.

Die Geringfügigkeitsgrenze in § 37b EStG in Höhe von 10 € sollte daher entsprechend § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG auf 35 € angehoben werden. Dadurch würde vermieden, dass das Unternehmen neben den gegenwärtigen Freigrenzen von 35 €, 40 €, 44 € und 110 € eine weitere unterschiedliche Freigrenze berücksichtigen muss, zumal es sich bei Zuwendungen unterhalb von 35 € um völlig zu vernachlässigende Bagatellfälle handelt, die den hohen Verwaltungsaufwand des Unternehmens unter keinem Gesichtspunkt rechtfertigen.

2.10 Schaffung einer praktikablen Regelung zur sog. regelmäßigen Arbeitsstätte im Lohnsteuerrecht (§ 9 EStG)

Das geltende Reisekostenrecht führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand der Unternehmen bei der Abrechnung von Dienstreisen, insbesondere im lohnsteuerlichen Massenv erfahren. Aktuelle Rechtsänderungen wie z. B. die Behandlung der Frühstückskosten zeigen, dass das Reisekostenrecht nicht einheitlich geregelt ist und ständigen Änderungen unterliegt. Weder die Lohnsteuer-Richtlinien aus dem Jahr 2008 noch die aktualisierten Lohnsteuer-Richtlinien 2011 haben ausreichende Rechtssicherheit in Bezug auf das Besteuerungskriterium der regelmäßigen Arbeitsstätte herbeigeführt.

Der Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte sollte deshalb gesetzlich geregelt werden. Es bedarf der Festlegung, dass ein Arbeitnehmer pro Dienstverhältnis nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Wichtig dabei sind Rechtssicherheit und einfache Handhabbarkeit, so dass insbesondere Nachweise hinsichtlich des Aufenthalts des Arbeitnehmers entfallen können.

2.11 Sachgerechte Eingrenzung des elektronischen Datenzugriffs der Finanzbehörden (§ 147 Abs. 6 AO, GDPdU)

Die aktuelle Ausgestaltung der Datenzugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung verursacht sehr große bürokratische Aufwendungen bei den Unternehmen. Ein Wahlrecht der Finanzverwaltung bezüglich der Zugriffsart sollte deshalb nur für Daten der Finanzbuchhaltung bestehen. Bei den übrigen Systemen, die steuerrelevante Daten enthalten, sollte der Steuerpflichtige selbst frei entscheiden können, welche Zugriffsart er einräumt. Dies würde zu großen Erleichterungen insbesondere bei zwischenzeitlich abgeschalteten Systemen führen.

2.12 Schaffung einer praktikablen Regelung zur Erfassung, Speicherung und Nutzung von Steuer-Identifikationsnummern von Bankkunden

Die bisherigen Regelungen zur Erhebung und Nutzung der Steuer-Identifikationsnummern (ID-Nr.) von Kunden sind für die Anwender mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und vermeidbaren bürokratischen Belastungen verbunden. Deshalb sollte ein in sich konsistentes und für die Praxis handhabbares System der Erfassung, Speicherung und Nutzung der Identifikationsnummer von Kunden geschaffen werden. Wir halten die Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage in der Abgabenordnung für geboten.

Gemäß § 139a AO teilt das Bundeszentralamt für Steuern jedem Steuerpflichtigen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zu, das bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben ist. Nicht öffentliche Stellen (also auch Kreditinstitute) dürfen die ID-Nr. ihrer Kunden gemäß § 139b Abs. 1 S. 2 AO nur erheben und verwenden, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der ID-Nr. ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Dateien dürfen nur insoweit nach der ID-Nr. geordnet oder für den Zugriff erschlossen werden, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen den nicht öffentlichen Stellen und den Finanzbehörden erforderlich ist.

Bisher sind für Kreditinstitute die Erhebung und Nutzung der ID-Nrn. von Kunden normiert

- für die Datenfernübertragung von Altersvorsorgebeiträgen gemäß § 10a Abs. 2a und Abs. 5 EStG zum Zwecke des Sonderausgabenabzugs beim Sparer
- für Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
- bei der Hereinnahme neuer und der Änderung bestehender Freistellungsaufträge nach § 44a Abs. 2a EStG
- ab 2013: bei der Meldung von Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen gemäß § 45d EStG, soweit die ID-Nr. dem Kreditinstitut schon vorliegt. Ab 2016 in allen Fällen.
- ab 2012: für die Mitteilung unentgeltlicher Depotüberträge gem. § 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG (inkl. der Nummer des Zuwendungsempfängers)

- bei der Hereinnahme von Erklärungen zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG und deren Meldung an die Finanzverwaltung gemäß § 43 Abs. 2 Satz 7 EStG (betriebliche Erträge)
- bei Angehörigen anderer EU-Mitgliedsstaaten seit dem 1.1.2004 – soweit vergeben – deren ausländische Steuer-Identifikationsnummer (vgl. Anwendungsschreiben zur ZIV, BStBl. I 2008 S. 320, Tz. 12).

Zukünftig ist für den Kirchensteuereinbehalt ein elektronisches Informationssystem geplant, das den Kreditinstituten Auskunft über die Zugehörigkeit ihrer Kunden zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt (vgl. § 51 a Abs. 2e EStG). Gesteuert werden soll die Abfrage über die ID-Nr. der Kunden. Deshalb ist auch hier davon auszugehen, dass die Kreditinstitute auch für diese Zwecke die ID-Nr. beim Kunden erfragen oder beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abfragen müssen.

Ab dem Jahr 2016 verlieren alte (also bis zum 31.12.2010 ohne ID-Nr. erteilte) Freistellungsaufträge ihre Wirksamkeit. Die Kreditinstitute müssten also den Kunden nach seiner ID-Nr. fragen oder – soweit dieser nicht widerspricht – die Nummer beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen (vgl. hierzu § 44a Abs. 2a EStG).

Insgesamt ist augenfällig, dass eine verstärkte Nutzung der ID-Nr. für steuerliche Zwecke seitens der Politik und der Finanzverwaltung angestrebt und umgesetzt wird. Für die Verpflichteten der geschaffenen Regelungen gelten hingegen nach wie vor restriktive bzw. zumindest widersprüchliche Speicherungs- und Nutzungsvorgaben. Neben den oben erwähnten Vorschriften schreibt § 22a Abs. 2 Satz 9 EStG vor, dass der Mitteilungspflichtige (in diesem Fall das Kreditinstitut) die ID-Nr. nur verwenden darf, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 (Rentenbezugsmitteilung) erforderlich ist. § 50f EStG enthält gar eine Bußgeldvorschrift, die eine vorsätzliche oder leichtfertige Verwendung der zu Rentenbezugsmitteilungszwecken erhobenen ID-Nr. für andere Zwecke mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € belegt. Dies führt dazu, dass die Kreditinstitute die ID-Nrn. im Rahmen des Zulagenmanagements bei Riester-Verträgen und nicht zentral z.B. bei den Kundenstammdaten speichern, um eine Nutzung der zu Rentenbezugsmitteilungszwecken erhobenen ID-Nr. für andere Zwecke zu verhindern.

Andererseits lässt sich zumindest der Gesetzesbegründung zur Regelung des Freistellungsauftrags entnehmen, dass die ID-Nr. nicht nur einzelfallbezogen für diesen einen Zweck, sondern auch für andere – steuerliche – Zwecke verwendet werden darf und dass lediglich die

Nutzung für bankinterne Zwecke verboten ist (s. BT-Drs. 17/2249 S. 59/60 zu § 44a Abs 2a Satz 8 EStG). Dem Newsletter Nr. 59/2010 der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist zu entnehmen, dass die Nutzung einer bereits erhobenen ID-Nr. innerhalb eines Konzernverbundes nicht ausgeschlossen sei. Es müsse aber sichergestellt werden, dass nur solche Unternehmen des Konzerns auf die ID-Nr. zugreifen könnten, die diese Nummer nach § 139b Abs. 2 AO erheben dürften und dass die ID-Nr. ausschließlich für steuerliche Zwecke verwendet werde. Derartige Äußerungen sprechen dafür, dass auch eine zentrale einmalige Speicherung zulässig ist. Allerdings bietet ein Satz in einer Gesetzesbegründung bzw. in einem Newsletter nicht die notwendige Rechtssicherheit.

Die widersprüchlichen Regelungen und daraus resultierenden Unsicherheiten verursachen Kosten und gehen zu Lasten der Kreditinstitute, die die ID-Nrn. ihrer Kunden melden müssen, damit letztlich Aufgaben der Finanzverwaltung zielgenauer erfüllt werden können. So führt etwa die Gesetzesbegründung zu § 44a Abs. 2a EStG im Jahressteuergesetz 2010 explizit aus, dass die ID-Nr. des Steuerpflichtigen durch die Kreditinstitute gemeldet werden muss, damit die rechtmäßige Inanspruchnahme effizienter im Rahmen des Kontrollverfahrens nach § 45d Abs. 1 EStG überprüft werden kann (s. BT-Drs. 17/2249 S. 59). Gleiches gilt für die Mitteilung der ID-Nr. des Schenkers und Beschenkten im Rahmen unentgeltlicher Depotübertragungen durch das Kreditinstitut an die Finanzämter, „...da diese Angaben ... für die schenkungsteuerrechtliche Beurteilung der Übertragung entscheidend sind“ (so wörtlich die Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG in BT-Drs. 17/2249 S. 57).

Abgesehen von der Frage, inwieweit Dritte zur Erfüllung steuerlicher Pflichten herangezogen werden (was hier nicht diskutiert werden soll), muss es aber zumindest für diese Dritten eine handhabbare, in sich konsistente und sachgerechte Lösung geben, wie die ID-Nr. ihrer Kunden erfasst, gespeichert und genutzt werden dürfen. Im Sinne einer Steuervereinfachung und eines Bürokratieabbaus sind eine Mehrfachspeicherung bzw. erst recht eine Bußgeldvorschrift (§ 50f EStG) nicht akzeptabel. Vielmehr sollte den Kreditinstituten gestattet werden, die ID-Nr. der Kunden einmal zentral zu speichern. Eine einmal erhobene ID-Nr. muss für alle im Einzelnen in den Steuergesetzen angeordneten Meldeverfahren verwendet werden dürfen. Hierzu bedarf es unseres Erachtens einer eindeutigen Rechtsgrundlage in der Abgabenordnung.